



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

28. Jahrgang

24.09.2019

Nr. 47

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | öffentliche Bekanntmachung für die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Teilfläche 1 im Industriepark Ost" der Stadt Ludwigsfelde | 2 |
| 2. | öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Löwenbruch am 10.11.2019 | 5 |
| 3. | Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Löwenbruch am 10.11.2019 | 7 |
| 4. | öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch am 10. November 2019 | 9 |

**Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Verlängerung der
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44
"Teilfläche 1 im Industriepark Ost" der Stadt Ludwigsfelde**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 27. August 2019 beschlossenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Teilfläche 1 im Industriepark Ost" der Stadt Ludwigsfelde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 24. September 2019 an.

Dabei ist der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Karte zum Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre liegt im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, Stabstelle Bauleitplanung, II. OG, Zimmer 2.26, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachungsanordnung ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung zusammen mit der Satzung über die Veränderungssperre im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Ludwigsfelde, den 16. September 2019

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44
„Teilfläche 1 im Industriepark Ost" der Stadt Ludwigsfelde**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I. S. 2193) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.d.F. vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.08.2019 die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Teilfläche 1 im Industriepark Ost“ der Stadt Ludwigsfelde als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat in ihrer Sitzung vom 19. September 2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44 "Teilfläche 1 im Industriepark Ost" der Stadt Ludwigsfelde aufzustellen.
- (2) Mit dem Bebauungsplan sollen die Flächen als "Tor zum Industriepark" entwickelt, vorhandene Hallen und Objekte wiederbelebt und die weitere Ansiedlung bzw. Erweiterung bestehender industrieller Betriebe ermöglicht werden. Bordelle, Hotels und andere gebietsunverträgliche Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.
- (3) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Teilfläche 1 im Industriepark Ost“ der Stadt Ludwigsfelde wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 19. September 2017 eine Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde Nr. 34 am 26. September 2017 in Kraft. Da das Planungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bedarf es zur Sicherung der Planungsziele der Verlängerung um ein Jahr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre umfasst eine Fläche von ca. 20,3 ha und wird begrenzt

im Norden: durch die Verkehrsfläche der Brandenburgischen Straße von den Bahnanlagen der Anhalter Bahn im Osten in Richtung der Straße zum Industriepark bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Grundstückes des ehemaligen Kombinarsgebäudes der IFA, weiter der Flurstücksgrenze in nördliche Richtung bis zur Straße zum Industriepark folgend, über diese hinaus die nördliche und westliche Flurstücksgrenze des daran anliegenden unbebauten Grundstückes in südliche Richtung an der östlichen Grundstücksgrenze des Mercedes-Benz Ausbildungszentrums entlang bis zur Brandenburgischen Straße, der Brandenburgischen Straße in Richtung Westen folgend bis zur Höhe des Grundstücks der gegenüberliegenden Abteilung 4 (Berufsvorbereitung und Fachoberschule) des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming,

im Westen: durch das Grundstück der Abteilung 4 (Berufsvorbereitung und Fachoberschule) des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming, weiter in südliche Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Baubetriebshofes der Stadt Ludwigsfelde,

im Süden: durch den an der südlichen Grenze des Baubetriebshofes der Stadt Ludwigsfelde angrenzenden Wald über die Straße der Jugend in östliche Richtung und dann an dieser weiter in nördliche Richtung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Firma Weyss & Freitag, an dieser Richtung Osten weiter bis zur östlichen Grundstücksgrenze, an dieser wiederum in südliche Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze und dann in östliche Richtung bis zur Anhalter Bahn,

im Osten: durch die Waldflächen sowie gleichzeitig durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ludwigsfelde zur Gemarkung Genshagen.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst:
- die Flurstücke 242, 243, 338, 339, 340 (tlw.), 385 (tlw.), 457, 585 (ehem. 90), 586 (ehem. 90), 587 (ehem. 458) und 588 (ehem. 458) in der Flur 2 der Gemarkung Ludwigsfelde,
 - die Flurstücke 423/3 (tlw.), 431 (tlw.), 434, 435, 437 (tlw.), 438, 440 (tlw.), 441 (tlw.), 444/6 (tlw.), 444/10 (tlw.), 649, 650, 651, 655, 656, 781, 782, 798, 799, 880, 881 (tlw.), 892, 893, 894, 895, 896, 897 und 900 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde.
- (3) Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt (siehe Anlage Geltungsbereich), der Teil dieser Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist. Der im Übersichtsplan dargestellte Geltungsbereich ist maßgeblich für die Abgrenzung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über der Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Satzung der Verlängerung der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die verlängerte Veränderungssperre tritt nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ludwigsfelde, den 28.08.2019

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Löwenbruch am 10.11.2019

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Ludwigsfelde liegt in der Zeit **vom 21.10.2019 bis 25.10.2019 bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3**, zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Dienstag	22.10.2019	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	23.10.2019	09.00 -12.00 Uhr
Donnerstag	24.10.2019	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	25.10.2019	09.00 - 12.00 Uhr

2. Jeder hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens bis **zum 25.10.2019** bei der

oben genannten Wahlbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 20.10.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Auf Antrag werden

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu den oben genannten Dienststunden**, bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** wählen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von den Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 08.11.2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach den Punkten 7a) und 7b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 10.11.2019, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht

zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, **10.11.2019, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Wahl des Ortsbeirates.

9. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ludwigsfelde,

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde am 10.11.2019

1. Am Sonntag, dem **10. November 2019** findet die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch statt. Die Wahlhandlung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet Löwenbruch ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt. Das Wahllokal ist barrierefrei. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 20.10.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt.
3. Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den Wählerinnen/Wählern beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahl **drei** Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten setzen, sie kann diese aber auch verteilen, z. B. hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einer/einem weiteren Kandidatin/Kandidaten **ein** Kreuz.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Ludwigsfelde,
Rathausstraße 3,
Bürgerservice,

den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Wahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu

bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Wahlleiter.

Das Briefwahlergebnis des Ortsteils Löwenbruch zur Wahl des Ortsbeirates wird in das Wahlergebnis der Urnenwahl einbezogen.

7. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde,

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Löwenbruch am 10. November 2019

Gemäß § 92 Absatz 6 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S. 2)), mache ich Folgendes bekannt:

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) weise ich hiermit hin:

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, schriftlich zu erklären oder zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten zur Niederschrift zu geben.

Öffnungszeiten:	montags	geschlossen
	dienstags	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
	mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
	donnerstags	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
	freitags	09.00 - 12.00 Uhr
	samstags	09.00 - 13.00 Uhr (am 1. und 3. Samstag)

Ludwigsfelde, den 23.09.2019

gez. Großmann
Wahlleiter der Stadt Ludwigsfelde